

RS UVS Kärnten 1995/05/02 KUUS- 414/3/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.1995

Rechtssatz

Eine Sicherheitsbescheinigung für einen Ausländer ist keine Arbeitsbewilligung, sondern stellt lediglich eine Beschäftigungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at